**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

Heft: 37

Rubrik: Eidgenossenschaft

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

anbere Staaten ebenso friedliche Absichten haben, als er felbit.

Oft wollen, wenn ber vom Nachbarstaat festbeichlossene Krieg schon vor ber Thure steht, die leitenben Staatsmanner an keinen Krieg glauben. Im Jahr 1866 war die Blindheit bes öfterreichischen Kabinets die Hauptursache ber Niederlagen ber Urmee des Feldzeugmeisters Benedet in Böhmen.

Schwer wiegend sind die militärischen Rachtheile ber politischen Bertheidigung; groß die Bortheile sur ben Staat, welcher eine Offensiv-Politik befolgt. Gleichwohl können Staaten zweiten und dritten Ranges sich der defensiven Rolle nicht leicht entziehen. Ihr einziger Bortheil ist: das formelle Recht ist auf ihrer Seite, doch dieses hat kein schweres Gewicht in der Wagschale des Erfolges.

Wie ber Angreifer eine rasche Entscheibung (aus ben früher angeführten Gründen) suchen muß, so muß ber Bertheibiger ben Krieg in die Länge ziehen und ben Feind zu ermüben suchen, um ihn geneigt zu machen, seine Absichten aufzugeben.

Zieht er ben Krieg in die Länge, so findet er vielleicht Allianzen ober es treten soust für ihn gunftige Berhältnisse ein, welche einen vortheilhafeten Friedensschluß ermöglichen.

Das hauptaugenmert bes politischen Bertheibigers muß beshalb bahin geben, bei Zeiten für ein fraftiges Wehrwesen und für Befestigungen zu sorgen, stets bie Augen offen zu behalten und sich huten, sich Tauschungen hinzugeben.

Nechte geben noch nicht das Mittel, sie mit bes waffneter Hand zu behaupten; man muß sich baher zum Krieg vorbereiten und barf nichts unterlassen, was geeignet ist, eine Riederlage abzuwenden.

(Shluß folgt.)

# Eidgenoffenschaft.

Truppenzusammenzug der VI. Division. Instruktion des Divisions-Kriegskommissärs für die Berwaltung der VI. Division.

(Shluß.)

V. Unterfunft. Wo teine Kafernen vorhanden find ober bieselben nicht genügend Raum bieten, find in den Borfursen Kantonnemente nach ben Anordnungen bes Divisions-Kommandos zu beziehen.

Rafernement. Fur bie Benugung ber Rafernen wird bie vertragsgemäße Entschädigung bezahlt; bie bezüglichen Rechnungen werben bireft bem Oberfriegsfommisfariat überwiesen.

Kantonnements. Fur bie Benuhung von Bereitschaftslotalen werben bie im Berwaltungsreglement vorgesehenen Bergütungen geseistet. Fur bie Kosten ber Ertra Sinrichtung ber Kantonnemente (§ 232, lit. d bes Berwaltungsreglementes) hat ber Divisions-Kriegstommissar mit ben Gemeinden Bereinbarungen getroffen, laut folgender Jusammenstellung:

				Aver	:fal-Entschädigung.		
				per	Mann.	per	Pferb.
Außersihl Biebiton }	Train=Ba	taillon '	VI	20	Cts.	40	Cts.
Spängg (	Füfilter=L	Bataillon	70	15	,,		
Mitftetten	,,,	"	71	15	"		
Albierieben	,,	"	72	15	"		
Dietikon	Genie=	,,	6	20	"		
Wülflingen	Füfilter=	"	64	gra	iis		
Beltheim .	H	"	65	10	Cts.		
Seuzach	"	"	66	12	"		
Neftenbach	Schühen:	"	6	10	"		

Für Frauenfelt (Artillerie, Brigade VI) und Jelifon-Refiton (Divifions-Part VI) find besondere Bertrage abgeschlossen und bem Quartiermeister ber Artillerie-Brigade in Abschrift zugestellt worben.

Für bie Benütung bes Salzhauses Winterthur befieht chens falls ein Spezial-Vertrag, ber bem zutreffenden Bermaltungsoffizzier in Abschrift zugeflellt wirb.

Bahrend ben Uebungen ber konzentritten Divifion (Brigabes und Divifions:Manover) werden nach ben Anordnungen bes Divifions:Kommandos Kantonnemente ober Bivouafs bezogen.

VI. Leiftungen ber Gemeinben. Die Leiftungen ber Gemeinben find burch bie §§ 229-232 und 236-238 res Berwaltungs-Reglementes genau pragifirt.

1. Dine Entichabigung.

- a. Logis und Unterfunft fur bie Offigiere ber Stabe, fur bie Eruppenoffigiere und fur bie Bivilbebienten;
- b. Erodene und gefchupte, gur Unterbringung ber Mannichaft geeignete Kantonnemente;
- c. Die nothigen Raumlichteiten nebft ben erforberlichen Gerathsichaften und Mobilien fur Ginrichtung ber Bureaux, Rapports, Wachts und Arreftlokale, Kuchen, Krankenzimmer, Arbeiter-Berkftatten nebft Abtritts-Ginrichtungen;
- d. Die Partplage;
- e. Die Stallungen fur Unterbringung ber Pferbe nebft ben erforberlichen Stallgerathichaften;
- f. Allfällig nothige Magen jum Transport von Beu, Stroh, Soly 20.;
  - 2. Begen Entichabigung.
- g. Das Stroh in die Bereitschafts, Bachte, Kranten und Urrestiofale und Bloouals und die Streue in die Stallungen und awar:
  - 1. Lagerftroh 5 kg. per Mann;
  - 2. Streue im Darimum 31/2 kg. per Pferb per Lag.

Werten Kantonnemente mehr als zwei Rachte benutt, so muffen per Mann noch 21/2 kg. nachgeliefert werben. Sammiliche Strohlleferungen werben von den Korpe-Kompstabeln im Sinne von § 238 des Berwaltungs-Reglements sofort baar bezahlt.

h. Die Beleuchtung fur bie Bureaux, Bereitschaftelofale, Stallungen, Bachiftuben, Krantengimmer und Berffiatten.

Auch biese Lieferungen find ben Gemeinden im Sinne von § 237 bes Berwaltungereglements sofort baar zu vers guten und zwar zu ben wirklich bezahlten Preisen fur ben Leuchtftoff.

- i. Die Beheizung fur bie Bureaur, Wachtstuben, Krankenzimmer und Wertstätten — fofern eine folche wider alles Erwarten burchaus nothig werden follte — ebenfalls gegen fofortige Baarzahlung (§ 237);
- k. Das erforberliche Kochholz gegen sofortige Bezahlung aus bem Orbinare gum laufenben Lotalpreife;
- 1. Bom 7. September an bis jum Schluffe bes Dienstes bas nothige heu fur bie Pferbe & 6 kg. taglich gegen sofortige Baargablung von Seiten ber Korpstomptabeln.
- m. Wenn die unter lit. f. angeführten Wagen nicht mit Korpspferben bespannt werden konnen und bie Bespannung berselben burch die Gemeinden gestellt werden muß, so find die Lettern in billiger Weise zu entschädigen;
- n. Die jum Transport bes Offizieregepade nothwendigen Basgagewagen im Sinne von § 257 bes Berwaltungereglements gegen Guticheine;
- o. Die fur ben Transport ber Wellbeden, welche an bie Kufisliers und Schubenbataillone jur Beriheilung gelangen wers
  ben, nothwendigen Bagen und zwar je ein zweispanniger,
  bespannter Letters ober Brudenwagen per Bataillon gegen Gutscheine. Diese Transportgutscheine find nach Schluß
  bes Dienstes bezw. langstens innerhalb 14 Tagen vom
  Datum ber Ausstellung an gerechnet, dem Divisione-Rrieges
  fommissär einzusenden.

Die Breise fur Deu und Stroh find nach einer vorgangigen Besprechung mit ben Gemelnben vom etdgenössischen Militars Departement wie folgt festgesetzt worben: Beus und Stroppreife.

Beu & Fr. 9 per Metergentner,

Stroh à " 6 " " (Marktpreis).

Die Seus und Strohlieferungen ber Gemeinden find benseiben von ben Korps-Komptablen im Sinne von § 238 des Verwalstungsreglementes sosort baar zu bezahlen. Die Lestern werden sich sosort nach Eintressen im Kantonnement des genauesten inssormiren und sich an Ort und Stelle überzeugen, ob Tags zuvor in den betressens Kantonnementen schon Truppen untergebracht waren und wie viel. Bur Ausübung einer ausreichenden Konstrole werden die Verwaltungeoffiziere angewiesen, den Gemeinden eine getreue Abschrift ber von ihnen an die letzern bezahlten Entschädigungen zuzustellen und benselben die Verpflichtung zu überbinden, diese Kopte bet der Abrechnung mit dem nachfolgenzben Verwaltungsoffizier vorzulegen.

Baarzahlung von heu und Stroh. Stellt sich heraus, bag bas Stroh schon eine Racht benutt und baher bezahlt wurde, so werden die Komptabeln sur ihre Korps nur so viel bezahlen, als entweder tas Lettere stärler ist als tas Tags zuvor bort kantonnirte und für den lleberschuß frisches Stroh angewiesen ist; ober das Stroh ichon zwei Nächte benutt war und es sich um die Nachlieserung von 21/2 kg. per Mann handelt. Für diese Ausgaben werden die besonders zu diesem Zwede erstellten Quittungsformulare benützt.

Sollten Differenzen zwischen ben Korpstomptablen und ben Gemeinbebehörben entstehen, so sind ausnahmsweise von Ersteren Gutscheine auszustellen, bie bann vom Divisions-Kriegskommissabirett reglirt wurben. Der Dunger und bas benügte Lagerstroh verbleiben Eigenthum ber Gemeinben. Die Truppenoffiziere werben baher verantwortlich gemacht, baß basselbe weber verlauft, noch verschleppt, noch verbrannt werbe, noch sonft wie ab Handen fomme.

Unterkunft ber Kompagnies Diffiziere. Fur bie Kompagnies Offiziere ift geeignete Unterkunft im Kantonnemente Rayon ihrer Korps anzuweisen. Unter keinen Umftanben wird aber weber an Offiziere, noch an Gemeinden ober Privaten eine Entschädigung für Offiziersquartiere ausgerichtet.

Berhalten gegenüber allf. Beigerungen ber Gemeinben. Bei ten statistischen Erhebungen im ganzen Umfange bes Manöveirs gebietes ist bie größt mögliche Bereitwilligkeit ber Gemeinben fonstatirt worben, sollten bennoch und gegen alles Erwarten einzelne Gemeinben sich weigern, ben an sie gestellten reglementarischen Anforberungen nachzusommen, so sind sie an bas Oivipions-Kommando, eventuell an ben Zivli-Kommissär zu verweisen. Inzwischen ist bie verlangte Leistung auf Rechnung ber Gemeinbe anderwarts zu beschaften.

Ausweis über Berechtigung gegenüber ben Gemeinben. Um bie Berechtigung ber Truppen gegenaber ben Gemeinben festgustellen, muffen jene stets mit einem Dislofationsbefchl verschen sein. Die Gemeinben werben jeweilen rechtzeitig und in angemessener Weise von ben ihnen zusallenben Leistungen in Kenntniß gesett.

Wenn Deus ober Strohtransporte für Bivouals u. f. w. auf größere Entfernungen stattzufinden haben, und solche nicht durch die Korpsproviantwagen vermittelt werden können, so sind hiefür die erforderlichen Wagen von den Gemeinden unentgeltlich zu liefern (§ 164 und 264 des Berwaltungsreglementes); können tiese Wagen nicht mit Korpspferden bespannt werden und muffen die Gemeinden auch noch die Bespannung stellen, so sind die Lettern hiefür in billiger Weise zu entschädigen. Im Uebriger wird bezüglich Fuhrleistungen auf Abschnitt VII des Berwaltungsreglementes verwiesen.

VII. Berpflegung. Lieferantenverpstegung. Während bes Borfurses wird ein gemischtes Berpflegungssystem durchgeführt werden, indem die in und um Zurich und Frauenselb untergebrachten Truppen der XII. Infanteries Drigade, Kavallerie, Artillerie, Genie und Sanität durch Lieferanten verpstegt werden, während dagegen die XI. Infanteries Brigade, das Schühenbatatls lon, die Infanteriepionniere und vom 3. September an auch die Guidens Kompagnie 6 durch die Berwaltunge Kompagnie VI in Regie verpflegt werden.

Tagliche Ration. Die tagliche Ration ift burd § 159 bee Ber-

waltungereglements bestimmt. Die Pferbe beziehen mahrend ber gangen Bienstdauer bie starte Fourageration nach § 165 bee Berwaltungereglementes.

Orbinare. Die Korps haben fur Gemuse und Salg, t. h. für sammiliche aus bem Orbinare sofort baar zu bezahlenten Lieferungen selbst zu forgen, ba bas Divisions-Rriegskommissatiat fich mit biesen Unichaffungen niemals befaßt.

Rochholg tann überall gu laufenben Preifen gegen Baargahlung von ben Gemeinben begogen werben.

Im Uebrigen wird hinfichtlich Orbinare noch speziell auf Eitel IV bes Generalbefehls fur bie Uebungen ber Infanterie verwiesen und bleibt es Sache ber Korps-Kommanbanten, bie Einlage in's Orbinare zu bestimmen.

Betreffend bas rechtzeitige Ginruden ber Berwaltungeorgine auf ben verschiebenen Baffenplagen gur Gicherftellung ber Berpflegung ze. wird auf bie bezuglichen Beftimmungen im Rreisfcreiben bes Baffenchefe ber Infanterte Rontr. Dr. 15/6 fpegiell Seite 6 lit. f. verwiesen. Anschließent wird noch bemerkt, baß tie Bataillonequartiermeifter und bie ebenfalls einen Tag fruber einberufenen Fouriere und acht Mann per Bataillon bafur gu forgen haben, baf bie Unterfunftelofale übernommen und bie gur Berfügung fichenbe, nicht in Fourgon und Raiffon inbegriffene Rorps-Ausruftung gefaßt werben. Bu biefem Bwede werben bie Quartiermeifter ber Bataillone 70-72 mit requirirten Ba en nach Burich fahren und bafelbft Lebensmittel, Rochgeschirr ac. faffen; bas Rochgeschirr fur bie Bataillone 64 und 66 und Schutenbataillon 6 wird fich auf ben Bahnftationen ber betreffen= ben Bemeinden porfinden; fur bie Bataillone 61-63 und 65 bagegen in Binterthur. Ge wird ben Quartiermeiftern bringenb eingescharft, bafur gu forgen, bag bie Raffung benannter Wegenftande unbedingt am 27. August beendigt ift. Die ben Rorps jugewiesenen, in Burich und Winterthur gur Berfugung fich be: findlichen Bollbeden follen in bem Effettiv genau enifprechender Bahl gefaßt werben, mas bei ben Bataillonen im Laufe bes 28. August möglich fein wirb. Bu biefem Zwede follen fich Die außerhalb Burich untergebrachten Bataillone rechtzeitig vergewiffern, auf welche Stunde ihr Eintentrain in Burich ju ihrer Berfugung ftehe, um mit bemfelben bie Faffung ber Wollbeden vornehmen ju tonnen. Der Linientrain ber XI. Infanteriebrigabe und bee Schubenbataillone Rr. 6 foll, wenn immer möglich, rechtzeitig genug nach Winterthur inftrabirt werben, um bafelbft am 28. August bie Bollbeden fur ihre Korps faffen und in bie Rantonnemente verbringen zu fonnen.

Raturalverpflegung ftets von Mittag zu Mittag verstanden. Es ist grundsablich sestgestellt, baß sammtliche Korps ber Division schon am Einrudungstag Lebensmittel in Natura fassen und zwar so, daß die Truppen an diesem Tage noch zum Mindesten eine gute Abendsuppe erhalten. Die zu fassende Portion ist von Mittag zu Mittag bestimmt, vom ersten bis zum letten Tage, so daß den Truppen im Ganzen nur eine ganze Portion, b. h. eine halbe fur den Einrudungstag und eine halbe fur den Entlassungstag in Geld zu vergüten sein wird. Der Preis sur eine Mundportion ist auf 1 Fr. und sur eine Pserderation auf Fr. 1. 80 festgeset. Ort und Beit der Kassungen werden durch spezielle Besehele bestimmt.

Ertra-Berpflegung, Fur bie Tage ber Divifionsmanover wird ale Ertra-Berpflegung im Gangen per Mann bewilligt:

11/2 Liter Wein,

240 Gramm Rafe,

welche auf Spezialbefehl jur Bertheilung gelangen werten.

Sutscheine. Alle Lieferungen erfolgen gegen Gulscheine, welche für jebes Korps, für jebe Stabsabtheilung und für bas Inftruttionspersonal, sowie nach Verpflegsartikeln getrennt auszustlefen find.

Für Lieferanten-Berpfiegung werben bie gewöhnlichen Guticheine benütt, bagegen erhalt jebes Korps für bie Fassungen bei ber Berwaltungstompagnie rechtzeitig ein Souchebuch, bas genügenbe Guticheine in für jeben Berpflegungsgegenstand besonberer Farbe enthält.

Die Guticheine find ftets ju Gunften ber gutreffenben Lieferanten auszuftellen und zwar a. Borture. Lieferanten.

Infanteries Brigabe Stab XII Infanteries Megiment Nr. 23 Kavalleries Megiment Nr. 6 Trains Bataillon Nr. VI Sanität Broblieferant: fr. Karl Theiler in Burich.

Fleischlieferant: fr. S. Schweizer in Burich.

Fouragelieferant: Or. Jak. Golbichmieb in Frauenfelb.

Regiment=Stab Dr. 24, Bataillon Dr. 71,

,, 72,

Safer beim Lieferanten in Burich, Seu und Stroh von ben Gemeinden zu vereinbarten Preifen (fiehe oben unter Titel VI). Bataillon Nr. 70,

Broblieferant: Or. Karl Theiler in Jürich. Fleiichlieferant: Hr. Bundt-Etter in Außersihl. Fouragelieferant: Hr. Alb. Entlibucher in Höngg. Bataillon Nr. 71,

Broblieferant: fr. Rub. Suter in Aliftetten. Fleischlieferant: fr. BunotsEtter in Außersihl. Bataillon Nr. 72,

Broblieferant: fr. Karl Theiler in Burich, Fleischlieferant: fr. Bunbt-Etter in Außerfihl. GeniesBataillon Rr. 6,

Brodlieferant: fr. C. Burchler in Dieilfon. Fleischlieferant: fr. Bunot-Etter in Außerfihl. Fouragelieferant: Gemeinde.

Sammtliche in und um Minterthur untergebrachten Stabe und Truppen faffen Brod, Pieisch und hafer bei ber Berwaltunge- tompagnie, Deu und Stroh bagegen bei ben Lieferanten : Sh. Jean Wipf und F. Nitter von Marthalen.

Die Artilleriebrigave VI faßt bei ben ftanbigen Lieferanten in Frauenfelb und gwar:

Brob: bei ben D.S. Jafob Forfter und Konrad Rutishaufer, Bader in Frauenfele.

Bleifch : bei ben S.S. 3. Reller und F. Friedrich, Megger in Frauenfelb.

Hafer Beu

Br. K. Debrunner-Brenner in Frauenfelt.

Der Divifionspart VI faßt Fleifch, Gen und hafer bei vorgenannten Lieferanten in Frauenfeld, Brod bagegen bei: orn. Ch. harber in Islifon.

Stroh liefern bie Gemeinden Islifon und Refifon.

b. Divisionsübungen. Gang ber Regte, Verpstegung und Fassungen. Sammtliche hievor genannten, im Vorfurs durch Lieferanten verpstegte Korps fassen zum legten Male bei ihren Lieferanten am 6. September, für den 6. bis 7. September, Mittag zu Mittag, vom 7. September an bis zum Schluß des Dienstes wird dagegen Brod, Fleisch und Hafer, sowie die Ertra-Verpstegung jeweilen für einen Tag ausschließlich von der Verwaltungstompagnie gesaßt, nur das heu und Stroh von den Gemeinden gegen Baarzahlung geliefert.

Fur biejenigen Rorpe, welche am 6. September nicht mehr bei ihren bieherigen Lieferanten faffen konnen, wird bie Faffung burch Spezialbefehl geregelt werben.

Borbereaur erstellen. Die Verwaltungsoffiziere werben für rechtzeitige Erstellung ber reglementarischen Lieferanten-Borbereaur besorgt sein, und es wird benjenigen des Insanterieregiments 24 und bes Geniedataillons 6 noch ausdrüdlich eingeschärft, daß diese Borbereaur vor bem Abmarsch aus ben Kantonnements des Borfurses bezahlt und quittirt sein mussen.

In Bezug auf die Fourage, inebefondere das von den Gemeinben gelieferte heu, wird noch befonders eingeschärft, daß fur richtige Gintheilung berselben auf die verschiedenen Fütterungen ein wachsames Auge gerichtet wird.

Berpflegung ter feinelichen Korps. In Bezug auf die Berpflegung terjenigen Korps, welche ben Feind marquiren, wird grundfahlich fesigestellt, bag bieselben wie folgt verpflegt werben sollen: Brod und Fleisch fassen bieselben bei ben Lieferanten in Schaffhausen und zwar:

Brob : bei Brn. J. Sulger, Bader in Schaffhaufen. Bleifch : bei Brn. J. Birt, Megger in Schaffhaufen.

hafer liefert bas Giog. Magazin in Schaffhaufen. Beu und Stroh werden wie folgt geliefert:

- a. Borfure ber Schwadronen Dr. 23 und 24: Beu: Gr. Georg Gusel zum haumeffer in Wilchingen. Strob: Stadtgemeinte.
- b. Reltmanover :

heu und Stroh: Die Gemeinten gegen fofortige Baars gahlung.

Der Kriege-Kommissär bes Feinbes wird sich baber rechtzeitig barüber zu vergewissern haben, bis wann die in die Linie einstüdenden Korps bereits gesaßt haben, und wird seine Anordsnungen treffen, baß die Verpstegung während ben Manövern sich ber Garnisonsverpstegung ohne Komplisationen irgend welcher Art anschließe. Er wird auch ben Lieferanten in Schaffhausen in Zeiten Mittheilung machen, wann, wo und was gesaßt werden soll, bamit die Verpstegung während ben Manövertagen ohne irgend welche Störung von Statten geht.

c. Allgemeines. Berpflegung ber Detachirten bei Staben. Mannichaft, bie zur Dienftleiftung bei Staben, auf Bureaur u. f. w. betachirt ift und fich feinem Orbinare anschließen fann, wird bei Burgern einquartiert und verpflegt. Fur die Berpflegung werden ben Gemeinden Gutscheine ausgestellt, welche bem Divisions. Kriegesommissariat am Schlusse bes Dienftes einzusenden find. Für diese Mannschaft barf bann bei ihren Korps natürlich nicht gefaßt werden, ebenso wenig hat dieselbe Unspruch auf eine Berspstenungs-Vergutung.

VIII. Eransportwesen. Korpsfuhrwerte. Die Korps erhalten bie im Generalbefehl bestimmten Fuhrwerte, welche bis zum Schlusse bes Dienstes bei ben Korps verbleiben, mit Ausenahme von acht Fourgons (vide Dienstbefehl Seite 7). Diese Korpsfuhrwerte werben turch ben Linientrain bespannt und gesführt.

Proviants und Bagagewagen. Als Proviants und Bagages wagen sollen folibe Brudens ober Leiterwagen verwendet werden, die den Anforderungen bes § 255 bes Berwaltungereglementes in jeder Beziehung entsprechen.

Das Gibg. Ober-Rriegstommiffariat wird ben Rantonen, burch beren Bermittlung biefe Wagen beschafft werben, bas vereinbarte Miethgelb bezahlen, so bag biesfalls bie Korps-Komptabeln nichts vorzutehren haben.

Wenn in ausnahmsweisen Fallen bie Korpsfuhrwerte nicht zur Bewältigung ber nöthigen Transporte ausreichen sollten, so fann auf Befehl bes zuständigen Korpsfommandanten im Sinne ber unter Biffer VI, Titel I, lit. f. enthaltenen Lorschriften verfahren werben (eventuell auch Titel II, lit. m).

Gutscheine fur Fuhrleistungen. Für Fuhrleistungen irgend welcher Art, welche die Gemeinden zu machen baben, sollen die zu biesem Zwecke speziell erstellten Soucher-Bücher in Taschensformat in Berwendung kommen und es wurde unnachsichtlich gesahndet werden, wenn andere Formulare oder gar gewöhnliche Bapierblatter verwendet wurden.

Bahrend ben Vorfurfen werben bie Korpssuhrwerke ber in und um Winterthur kasernirten und kantonnirten Truppen nach Maßzgabe ber Beschlgebung bie Verpstegsmittel bei ber Magazinabtheis lung ber Verwaltungekempagnie, beziehungeweise beim Heulteferanten sassen. Ebenso werben die Korpssuhrwerke ber beiben Parks kesonnen zur Fassung ber Verpftegsartikel in Frauenfelb bes nüht werben. Und endlich soll auch ber Linientrain ber in und um Burich untergebrachten Truppen in geeigneter Beise zu ben Fassungen zugezogen werben.

Fuhrwesen ber Verwaltungekompagnie. Mit bem 7. September beginnt die felemäßige Thatigkeit der Verwaltungekompagnie; die Uebernahme der Pferde des Trainbataillons geschieht am 8. September. Bon diesem Moment an fieht die Trainabiheilung unter bem direkten Befchl des Chefs ber Verwaltungskompagnie Nr. 6.

Rur auf ausdrudlichen Befehl bes Divifions Kommanbo's burs fen bie Pferbe und Fuhrwerte bes Berwaltungstrain zu anderen Dienstleiftungen herbeigezogen werben.

Faffungen. Sobald bie Pferbe und Fuhrwerke der Berwaltungstompagnie als Proviantirain ber Divifion funktioniren, werben bie Berpflegungsbeburfniffe, namlich Brob, Fleisch und hafer, sowie die durch Spezialbefehl angeordnete Ertra-Berpstogung auf bie ihm bezeichneten Distributionsplätz geliefert, wo die Abgabe an die verschiedenen Korps durch die baselbst eintreffenden Korps-proviantwagen zu geschehen hat. (Eine Ausnahme hievon machen die zur Verstärfung des Feindes abkommandirten Korps, welche sammt und sonders nach den Anordnungen des Kriegskommissärs der seindlichen Abtheilungen zu fassen haben.)

Die belatenen Korpswagen fahren successive nach beenbigter Fassung in bie Rendez-vous-Stellung und erwarten bort bie weiteren Befehle (eventuell fann auch ber Fassungsplat als Rendez-vous-Stellung bezeichnet werben).

Berladung ber Berpflegsartikel. Die Verladung auf die Masgazinkolonne geschieht absolut artikelweise. Das transportirte Fleisch ist in ganzen Vierteln in sauberes Roggenstroh, an welchem die Spihen turchweg abgeschnitten sein sollen, verpackt zu verladen und wird erst auf dem Tistributionsplay in kleinere Stücke zers legt. Bum Transport des Fleisches durch die Korps-Fuhrwerke werden den Korps durch die Berwaltungskompagnie eigens zu diesem Zwed erftellte Weidenströtbe mit Deckeln zugestellt. Die Korps werten für richtige Zurückgabe und absoluteste Reinhaltung dieser Körbe verantwortlich gemacht.

Fassen bes Beines. Bei Lieferung von Bein als ErtrasBerspstegung wird berfelbe in bem Bestand ber Korps entsprechenben Gebinben vom Lieferanten burch seine eigenen Fuhrwerte auf ben Fassungsplat transportirt und baselbst von ber Berwaltungstompagnie übernommen. Die Korps selbst sind für richtige Rudzgabe ber von ihnen übernommenen Gebinbe haftbar.

Nach beenbigter Faffung fehrt ber Lebensmitteltrain ber Berwaltungekompagnie wieber zu ben Berpflegeanstalten gurud, um bas Auffaben ber Lebensmittel fur ben folgenben Sag vorzufehren.

IX. Lanbichaben. Es wird auf die einschlagenden Besstimmungen bes Berwaltungereglementes § 279 u. ff. verwiesen. Die ermittelten Landichaben-Entichäbigungen werden einzig und allein burch ben Divisions-Kriegskommissär ausbezahlt.

Experten. Es werben funktioniren,

ale Felbtommiffar: herr Oberft Schent in Uhwiefen und als Biviltommiffar: herr hoim. Frauenfelber in henggart.

X. Bebiente. Bivilbebiente. Die Berechtigung jur halt tung eines Bebienten und Entschädigung für benselben find burch bie §§ 312 u. ff. bes Berwaltungsreglements geregelt und es wird ganz besonbere auf die §§ 312, Biff. 1, 313, 314, 315, 317 und 318 verwiesen.

Es wird noch ausbrudlich aufmerkfam gemacht, baß bie berittenen Offiziere ber Infanteriebataillone bei Divisions-Uebungen nicht jur haltung eines Zivilbebienten bezw. zur Ausrichtung ber Bebientenentschädigung berechtigt find. Dieselben haben auf Bebienten nur im Sinne bes § 313 bes Berwaltungereglements Anfpruch.

Die jum Bezug ber Bebientenentschäbigung berechtigten Offiziere empfangen hiefur Fr. 2. 50 per Tag; außerbem hat ber Bediente Anspruch auf eine Mundportion, welche in Gelb vergutet wird, so lange bas Divifions-Rommando nicht anordnet, baf fur bie Bedienten Ordinare gemacht bezw. bieselben einem solchen zugewiesen werben.

XI. Dienstpferbe. Die einschlägigen Bestimmungen finben fich in Abschniti II, § 34 u. ff. bes Berwaltungereglementes, worauf hier verwiesen wirb.

Schapungeverbale. Unschließend wird noch im Besonderen bemerkt: Die Pferdekontrolen, sowie die Pferdeseinschapunges verbale, sobann nach Schluß des Dienstes die in lettere einzutragenden Abschapungeverhandlungen find mit aller Genaufgteit zu erstellen, namentlich ist darauf zu achten, daß Pferde, welche aus anderen Kursen an die VI. Division übergehen, von richtig erstellten Einschapungeverbalen begleitet sind.

Bserbefontrolen. Das Signalement ist mit ben Pferben ju vergleichen, Abweichungen vorzumerken und bie Berbale ba, wo es geboten ist, zu erganzen. Luden und Unrichtigkeiten find ungefaumt dem Oberpferbarzt auf bem Dienstweg mitzutheilen. Ge wird im Besonderen auf § 69 bes Berwaltungsreglementes aufmertsam gemacht. Bon ben Pferbekontrolen muffen langstens innerhalb funf Tagen nach ber Entlassung genaue Abschriften

an's Divisions - Kriegsfommissariat abgeliefert werben, welches bann an ber hand berfelben bie Pferbe-Miethgelber burch bie Kantone ausbezahlen lagt.

Reitpferte: Entschädigung. Die berittenen Offiziere erhalten für jedes bewilligte, eingeschätte und effetito gehaltene Reitpferd eine Bergutung von Fr. 5 per Tag, sofern die eingeschätten Pferde wirtlich die Eigenschaften von tuchtigen Reitpferden besithen.

Befchlag ber Pferbe. Die Beschlagevergutung wird nicht bezahlt, bagegen übernimmt ber Bund ben Unterhalt bee Beschlages ber Pferbe. Treten Pferbe mit mangelhaftem Beschlag in Dienft, so soll ber Eigenthumer terselben bet ber Einschapung verhalten werben, solches in guten Stanb zu ftellen.

Erperten-Kosten ze. Die Rechnungen fur Pferreschatungen (Erperten-Kosten), Medifamente und für ite Behandlung franker Pferbe sind vom Verwaltungsoffizier nicht zu bezahlen, sondern bem Divisionspserbargt zu handen bes Oberpserbargtes zu übermachen.

XII. Pferbeausruftung, Baffen, Munition, Kriegsfuhrwerte. Alle Rechnungen für Munition, Reparaturen an Waffen, Kriegssuhrwerten und sonstiger Korpsaus, ruftung sind, vom Korps-Kommandanten unterzeichnet und mit ben vorhandenen Spezialbelegen versehen, der administrativen Abtheilung ber Kriegsmaterialverwaltung in Bern einzusenden, welche biese Rechnungen dem Oberkriegskommissartat zur Bezahlung zuftellt.

XIII. Buraltoften, Abrechnung. Ge wird auf bie einschlägigen Bestimmungen bes Berwaltungereglementes verwiesen, besonders aber auf tie §§ 300-302 und 326 u. ff.

Formulare. Sammtliche Formulare und Stempelapparate werben ben Komptabeln bei Beginn bes Dienstes birekt auf ben Baffenplag zugestellt und muffen bie Formulare an Sand bes beigelegten Berzeichnisses sofort verifizirt und Fehlentes nachver-langt werben.

Drudfaden. Auslagen fur Drudfaden werben einzig vom Divifions-Kriegekommiffar nach erfolgter Genehmigung bes Divifions-Kommando's bezahlt.

Rechnungs-Abichluß. Die Quartiermeister haben ihre Abrechenungen mahrend des Borfurses so viel als möglich vorzubereiten und find bafür verantwortlich, daß die Entlassung ihrer Korps burch ben Rechnungsabschluß nicht aufgehalten wird.

XIV. Allgemeine Bemerkungen. Anfragen an's Divisions-Kriegesommissaria. Besehlgebung. Wenn die Kompstabeln über die Auslegung des einen ober andern Theils dieser Instruktion nicht im Klaren sind, oder in Fällen, die darin nicht vorgesehen sind, haben sich dieselben an den Divisions-Kriegestommissar zu wenden, welcher seinen Cotscheid, sowie die Besehle an seine Organe überhaupt — wenn immer möglich — auf dem Dienstweg, d. h. durch die Vermittlung der betreffenden Korpsschefs, an ihre Bestimmung gelangen läßt.

Da wo wegen Dringlichfeit, ober aus irgend einem Grunde birette Befehlgebung stattfinden muß, ift hievon gleichzeitig von berjenigen Stelle, welche ben Befehl erläßt, bem betreffenben Korpschef auf bem Dienstroege Mittheilung zu machen.

Bum Schluß wird noch besonders in Erinnerung gebracht, daß die Berwaltungsoffiziere ber Rorps unbedingt zunächst unter bem direften Rommando der betreffenden Korpschefs stehen, welch' lettere für alle Besehle, die sie erlaffen und beren Boliziehung sie von ihren Berwaltungsoffizieren verlangen, allein verantworts lich find.

Gegenwärtige Inftruftion gelangt in je einem Eremplare an bie fammtlichen Kommanboftellen, Berwaltungsoffiziere und übrigen Komptabeln und es ift beren Empfang bem Divifione Kriegestommiffar zu bescheinigen.

Burich, ben 5. August 1882.

Der Divifione Rriegefommiffar. 3. Wirg, Dberfilt.

Borstehenbe Instruktion wird genehmigt.

Tagerweilen, ben 8. Auguft 1882.

Der Kommandant ber VI. Armeedivifion: 3. C. Egloff, Oberst=Divisionar.

#### Hebungen der XV. Infanteriebrigade. Brigabebefehl Mr. 3.

Mittelft viefes Brigabebefehls werben folgende Borfchriften und grunbfahlichen Bestimmungen fur bie beginnente Felbubung er= laffen :

I. Da eine vertheibigte Stellung nicht auf die bloge Feuer= wirfung verlaffen werben foll, fo muß ber Angreifer immer jum Bajonnetangriffe fdreiten. Gin folder Bajonnetangriff foll burch bas Feuer gehörig vorbereitet, mit Lebhaftigfeit und Bufammenhang ausgeführt, aber nicht naber ale hundert Schritte an bie feindliche Stellung gebracht werben. Selbstverständlich muß hiezu tas Bajonnet aufgepflangt werten. Alle Spielleute muffen mit: wirken, um die Truppe in Lauf zu bringen und in ber Bewegung ju erhalten. Beim Manovriren muffen baber die Spielleute ihre Inftrumente immer gum augenblidlichen Bebrauch bereit halten. Befchloffene Abtheilungen folgen bem Bajonnetangriff "tambour battant". Auf bas Signal ober Rommando "Salt" bleibt Alles fteben mit Bewehr beim Gug.

Der Entschetb, ob ber Bajonnetangriff ale gelungen ober als abgeschlagen betrachtet werben foll, fteht bem Schieberichter gu, ber nach folgenben Grunbfaben ju verfugen hat:

Die Bertheibigung ift burch bie Feuerwirfung fo ftart, bag ein Frontalangriff, wenn er auch burch bas Feuer gehörig vorbereitet worten ift, nur bann Aussicht auf Erfolg hat, wenn er burch 3-4fache lebermacht ausgeführt wird und auch in biefem Falle werben bie Berlufte bebeutend fein. Man wird baber trachten, ben Frontalangriff mit Umfaffungen und Ungriffen auf bie Flanfen gu tombiniren. Golde Flantenangriffe haben nur bann Ausficht auf Erfolg und tonnen vom Schieberichter ale gelungen ans gesehen werben, wenn ber Bertheibiger feine gehorigen Wegenmaßregeln zu beren Ubwehr getroffen hatte.

Dhne bem Beifte bes frifden "Drauf= und Drangehens" Albe bruch ju thun, muß aber bei unfern Truppen bas Butrauen in bie Starte ber Bertheibigung gewedt und nicht erichuttert werben, Im Ernstfalle werben wir une oft auf ber taktischen Defenfive befinden und beswegen muß bie Mannichaft ichon bet Friebene= übungen auf bie Starfe berfelben aufmertfam gemacht werben. Dies geschieht aber nicht, wenn jeber noch fo tolle Unlauf als gelungen betrachtet wird und ber Bertheibiger feine Stellung jes meilen verlafit.

Gine richtige Bertheibigung tarf aber niemale vollständig paffiv fein, ber offenfive Borftog muß immer in Ausficht genommen werben.

Solche Borftoge gegen Flankenangriffe ober gegen bie Flanken eines Frontalangriffes werben ihre Wirfung felten verfehlen und ren Ungreifer meiftens jur Umtehr veranlaffen.

Ift ein Bajonnetangriff als abgeschlagen betrachtet, fo muß ber Angreifer in biejenige Stellung gurudfehren, von welcher aus ber Unlauf unternommen war. Diefe Truppen tonnen ohne Berftarfung ju erhalten ben Bajonnetangriff nicht mehr erneuern. Andere gu handeln mare ein grober Berftog gegen tie Dahr-

Ift ber Bajennetangriff als gelungen angefeben, fo giebt fich ber Bertheibiger in Ordnung, fich allmälig von ber Berührung ablofenb, in eine andere, mindeftens 4-500 Meter binter ber verlaffenen gelegene Stellung jurud. Der Angreifer befest bie Stellung, ordnet feine Truppen und martirt die Berfolgung burch einige Galven.

Um bie Birtung bes Artilleriefeuere beffer beachten ju fonnen, wird biefe immer burch Aufhiffen von Sahnen bas Biel angeben, auf welches geschoffen wirt. Gine weiße Fahne bebeutet Feuer gegen Jufanterie, eine rothe Feuer gegen Artillerie.

II. Coll mabrent ben Uebungen eine Paufe eintreten, gur Abanderung ber Dispositionen ober jur Berbefferung von begangenen Fehlern, fo wird vom Brigabefommanbo aus bas Signal "Bapfenftreich" gegeben werben, bas alfobalb von allen Spielfeuten wieberholt werden muß. Auf bieses Signal wird bas Feuer eingestellt, bie Bewehre bei Guß genommen und bie Abtheilungen verbleiben ba, wo fie fich gerade befinden.

Bum Biederbeginn ber Feinbseligkeiten wird ein Ranonenschuß

Befechte um Dertlichfeiten find zu vermeiben. Goll eine Dert: auch jur Ginficht mitgetheilt.

lichfeit vertheibigt werben, fo ift biefe nur an ber Lifiere gu

Berlagt ber Bertheibiger bie Stellung, so wird verfahren wie bei einem gelungenen Bajonnetangriff. Im Orte felbst barf niemale gefchoffen werben, ebenfo wenig auf ober unmittelbar neben Lanbftraffen.

Der Landichaden foll in fo weit vermieben werben, ale bies untescharet ber tattifchen Bahricheinlichkeit gefchehen tann. Immer: bin ift festgeftellt, bag Fruchtfelber ale ungangbarce Terrain ju betrachten find und beehalb umgangen werben follen.

Soll bie Uebung eingestellt werben, fo wird vom Brigabetom= manto aus bas Signal "Bapfenftreich und Offigiere raus" ges geben. Auf biefes Signal wird bas Feuer eingestellt. Die Abtheilungen fammeln fich. Die Gewehre werden in Byramiden Busammengestellt, bie Gade abgenommen und bie Truppe ruht ohne ten Blag zu verlaffen. Die Stabboffiziere begeben fich zum Brigabetommanbanten zur Entgegennahme ber Rritt und jum Empfang ber Befehle jum Ginruden in bie Rantonnemente.

III. Es wird nachbrudfamft barauf gehalten, baß :

1. die Truppen fich nicht gu fehr ausbehnen;

- 2, bie reglementarifchen Formen immer innegehalten und richtig angewandt werben :
- 3. bie Terrainbenugung eine allgemeine und richtige fei ;
- 4. bas feinbliche Feuer von ben tampfenben Truppen genugenb refpettirt werbe;
- 5. mahrend ben Manovertagen wird vom Beftforps ale Bertheibiger feiner innegehabten Bofitionen mefentlich ber Bor= postendienft betrieben. Die Bataillone bes Ungreifere (Dit forps) üben meift ben Marichficherungebienft.

Bereinigungemariche find wie eigentliche Rriegemariche gu behandeln. Alle Abende find bie Rantonnemente burch Borpoften nach ber Marfdrichtung bin gu fichern.

Der Brigabe Rommanbant: Arnold, Dberft.

Bahrend ber Felbubungen werben Berfuche gemacht werben mit dem optischen Signaldienst, wo die Kommunifationen zwischen zwei Abtheilungen weder burch ben gewöhnlichen Telegraphen noch burch Orbonnangen hergestellt werben tonnen. Eine Signalftation gabit 1 Unteroffigier, 3 Mann, 1 Signalapparat.

- (Miffion in's Ausland.) Den Manovern ber wurttem. bergifchen Divigion bet Ulm follen beimohnen bie Dberftlieute. nante Graf und Imfelb.
- (Truppenzusammengug der VI. Division. Feuerlösch= ordnung.) Bur Forderung ber Fenerficherheit in ben Kantonnes menten wird in Binterthur ju ben großeren Rantonnementelofalen je ein Syrrantenwagen gestellt, und es find zu beren Bebienung je funf Mann in biefen Kantonnementen ausgezogen worben. Die Sinftruftion biefer Mannichaft gefchieht burch einen Chargirten ber flabtifchen Reuerwehr. Die Schlafftellen biefer Mann-ichaften find auf ben Boligeiwachen anzuschiagen und kenntlich gu machen, event. find biefe Dannichaften in ter Rabe ber Boligeis wachen beisammen unterzubringen. Die Mannichaft ber 1. Kome pagnie Des Bataillone 62 ift ale ftanbiges Feuerpiquer bezeichnet worden. Bei Brandauebruch in ber Stadt hat basfelbe anguireten, nach bem Branoplag zu marichiren, bort in erfter Linie als Brandwache ju bienen und im liebrigen fich bem Feuers tommanbo gur Berfügung ju ftellen. Alle ubrige Mannichaft foll nur bann alarmirt werben, wenn fpezielle Befehle eintreffen ober wenn die Brandftellen in ber Rabe ber Rantonnemente fich befinben.

Jebem ichweizerischen Offizier werben folgenbe Bucher empfehlen ale unentbehrliche Sulfemittel beim Privatilubium, wie namentlich als praftifche Rachfchlages buder im Dienfte felbft.

Beiß, Oberft, das Wehrwefen der Schweiz. Preis Fr. 4.

über jebe Frage.

Stothplet, Oberst Div., Die Führung der Armee Division bis jum Sefectt. Fr. 4. —

\*\*Der Bersafter gibt an einem Beispiel alle Details des Felbbienstes. Die Mntage von Suppositionen, die Befestsgebung, die Marschordnung, der Siderungsdienst zu. alles von der kleinsten Einheit jeder Waffen gattung bis hinauf jur Division — werden an hand dieses Beispiels praftisch ersäutert. Speziell für Subalternoffiziere dietet das Buch eine reiche Duelle praftischer Rahsschlichen.

Dollinger, Dberft, Militärgeographie der Schweiz. Breis Fr. 2. 40.

\*\* Das einzige Werf über diese wichtige Thema, welches auf die Bedursniffe bes Unterrichts Rüdsicht nimmt und in ben meisten Offiziers. Bilbungefculen ale Lehrmittel benust wirb.

Cammtliche drei Werke find im Berlag von Orell Füßli & Co. erichienen, in allen Buch: handlungen zu haben und werden auf Berlangen